

Legal Alert

**Erleichterungen bei Zusammenschluss
und Spaltung von Handelsgesellschaften**

October 2011

Demnächst werden Spaltung oder Fusion von Gesellschaften einfacher, schneller und weniger kostenaufwendig. Somit wird die Attraktivität der Umstrukturierungen als potentiell Instrument zur Stärkung und Weiterentwicklung des Geschäfts, insbesondere innerhalb von Unternehmensgruppen, steigen. Zugleich steigt der Schutz der Anteilseignerrechte, indem nun alle Informationen über die in der Gesellschaft laufenden Prozesse online über Unternehmens-Websites übermittelt werden können.

Diese Änderungen werden kraft des Gesetzes vom 19. August 2011 über die Änderung des Gesetzes Gesetzbuch über Handelsgesellschaften (im Folgenden „KSH“), das am 27. Oktober 2011 in Kraft tritt, eingeführt.

Vereinfachtes Verfahren

Die novellierten KSH-Vorschriften machen es möglich, die Gesellschaften im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zusammenzuschließen bzw. zu spalten; dabei wurde verzichtet

- auf die Erstellung von Berichten mit der Begründung zum Zusammenschluss bzw. der Spaltung sowie auf die Mitteilung über Änderungen von Aktiva und Passiva,
- auf die Prüfung des Fusions- bzw. Spaltungsplans durch den Wirtschaftsprüfer, vorbehaltlich der Einholung von Zustimmung aller Gesellschafter (Aktionäre) einer jeden Gesellschaft, die am Zusammenschluss bzw. an der Spaltung beteiligt sein soll.

Es scheint somit, dass sich dieses Verfahren vor allem für Umstrukturierungen im Rahmen von Unternehmensgruppen, in denen miteinander verbundene Unternehmen Anteilseigner der jeweiligen Gesellschaften sind, eignet.

Veröffentlichung im Internet

Mit der Novelle wird eine Reihe von Vereinfachungen bei der Ausübung von Auskunftspflichten durch die Gesellschafter (Aktionäre) an Gesellschaften, die am Zusammenschluss bzw. der Spaltung beteiligt sind, eingeführt:

- Aufgehoben wird die Pflicht, einen Fusions- bzw. Spaltungsplan im Amtsblatt „Monitor Sądowy i Gospodarczy“ zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dass derselbe auf der Website der Gesellschaft hochgeladen wird, so dass Interessierte dessen Inhalt unentgeltlich zur Kenntnis nehmen können;
- Der Fusionsplan ist wie weiter oben beschrieben spätestens einen Monat vor der Gesellschafter- bzw. der Hauptversammlung zur Verfügung zu stellen, in der über den Zusammenschluss beschlossen werden soll;
- Auf diese Weise wird die Gesellschaft nun die gesamten Spaltungsunterlagen zur Verfügung stellen können, ohne diese am Gesellschaftssitz auslegen zu müssen;
- Jeder Gesellschafter, der seine Zustimmung erklärt, kann von der Gesellschaft alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss bzw. der Spaltung in elektronischer Form erhalten.

Somit können die Gesellschaften nun in einem viel breiteren Umfang als bisher auf elektronische Kommunikationsmittel zur Benachrichtigung ihrer Gesellschafter von der Vorbereitung und Durchführung der Fusion bzw. Spaltung, auch im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenschlüsse, zurückgreifen.

Öffentliche Aufträge

Die neuen KSH-Vorschriften werden in Bezug auf die Ausarbeitung des Fusions- bzw. Spaltungsplans durch eine öffentliche Gesellschaft besondere Wirkung entfalten. Nach deren Inkrafttreten wird es nun möglich werden, auf die Ausarbeitung und die



Aufnahme von Auskünften zum Stand der Gesellschaftsbücher in diesen Plan zu verzichten, vorausgesetzt, die Gesellschaft erstellt Halbjahresabschlüsse und stellt diese den Aktionären zur Verfügung.

Gläubigerschutz

Abschließend ist anzuführen, dass sich die Änderungen der KSH-Vorschriften neben einer Reihe neuer Bestimmungen, die auf eine weitestgehende Vereinfachung der Fusionsverfahren abzielen, auch auf bisherige Regelungen zum Schutz der Gläubiger zu spaltender, übernehmender bzw. zusammenschließender Gesellschaften auswirken und diesen steigern lassen.

Nach dem Inkrafttreten der KSH-Novelle wird jeder Gläubiger gerichtlich die Bestellung einer entsprechenden Besicherung verlangen können, vorausgesetzt, der Anspruch wird binnen sechs Monaten nach der Bekanntgabe der Fusionsabsicht (bzw. in der Zeit zwischen der Bekanntgabe der Fusionsabsicht und der Bekanntgabe der Fusion) und nach nachdem glaubhaft gemacht worden ist, die Durchführung des jeweiligen Prozesses könne die Befriedigung der Gläubiger gefährden, geltend gemacht.

Łukasz Łyszczarek

+48 71 71 93 508

E-mail ►

